



**Eine monatliche Publikation mit
aktuellen Mitteilungen
zur Gemeinnützigkeit, zum Handels- und
Steuerrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung u.a.m.**

für Beirat, Vorstand, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und -leiter,
für die Finanzbuchhaltung

Ich berate Sie,

- welche Vorschriften für die Rechnungslegung aktuell zu beachten sind,
- welche buchhalterischen Besonderheiten für NPO's (Non Profit Organisationen) gelten,
- wie Controlling und Risikomanagement in Ihrer betrieblichen Praxis zu realisieren sind,
- wie Steuerbegünstigungen in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen sicher und optimal zu nutzen sind,
- ob ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll ist,
- welche Konfliktpotenziale die wirtschaftliche Betätigung auslöst,
- wann Sie in der persönlichen Haftung stehen,
- was zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und der laufenden Buchhaltung auf dem Gebiet des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zu beachten ist,
- **zum Inhalt und Aufbau einer Qualitätsmanagement-Dokumentation – Schwerpunkt Betriebswirtschaft und internes Kontrollsystem**

Ich berate und prüfe

- gemeinnützige Körperschaften
- gesetzliche Krankenkassen
- steuerpflichtige Unternehmen und
- zertifiziere Software nach IDW PS 880 PS

Überregionale Dienstleistungen

DR. HANS-JOACHIM KLEMM

Klausenerstraße 44
39112 Magdeburg

Telefon: 03 91/636 77 - 0
Telefax: 03 91/636 77 - 29
www.wp-dr-klemm.de
kanzlei@wp-dr-klemm.de

Privat:
Essen
Magdeburg
Berlin

EYK audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Geschäftsführender Gesellschafter
Dr. Hans-Joachim Klemm
www.eykaudit.de

AKTUELL

- 16 -

<u>Textziffer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite:</u>
21	Sozialversicherungsrecht	17
22	Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerksleistungen	17
23	Unmittelbarkeit und Ausschließlichkeit	18
24	Umsatzsteuerrecht und juristische Personen des öffentlichen Rechts	19
25	Abgrenzung zwischen Zuschuss und Entgelt	19
26	Verlängerung von Steuererklärungsfristen	20
27	Inflationsausgleich	20
28	Internes Kontrollsystem und ISA (DE) 315	21
29	Beispiele für Geschäftsrisiken	22
30	Zum Compliance Management System	22
31	Beihilfe für Pflegekräfte (§ 3 Nr. 11b EStG)	22
32	Beihilfe zum Inflationsausgleich (§ 3 Nr. 11c EStG)	23
33	Übergewinnsteuer (EU-Energiekrisenbeitrag)	23
34	Häusliches Arbeitszimmer (Regelung ab 1.1.2023)	23

Anlage 10



Dr. Klemm berichtet in dem Journal 3/2023 über:

AKTUELL

- 17 -

21 Sozialversicherungsrecht

In 2023 trägt eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung zu einem Anstieg der Beiträge bei.

	2023 - neu -	2022 - alt -
Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung		
(a) West	7.300 € monatlich	7.050 € monatlich
(b) Ost	7.100 € monatlich	6.750 € monatlich
Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung (bundeseinheitlich)	4.987,50 € monatlich	4.837,50 € monatlich
Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (bundeseinheitlich)	66.600 € jährlich	64.350 € jährlich

22 Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerksleistungen

In der folgenden Übersicht wird differenzierend dargestellt, welche Leistungen entweder als **haushaltsnahe Dienstleistungen** oder als **Handwerkerleistungen** begünstigt beziehungsweise von der steuerlichen Geltendmachung ausgenommen sind. **Neuerungen** gegenüber früheren Jahren werden kursiv hervorgehoben. Daneben wird auf ein wichtiges Urteil **zu Pflege- und Betreuungsleistungen** hingewiesen.

(a) **Haushaltsnahe Dienstleistungen** sind solche, die den Einsatz eines Fachmanns nicht unbedingt erforderlich machen, z.B.

- Reinigung der Wohnung oder Putzen der Fenster;
- Zubereitung von Mahlzeiten innerhalb des Haushalts (auch in einem Alters- und Pflegeheim oder Seniorenstift);
- Gartenpflegearbeiten innerhalb des Grundstücks (etwa Rasenmähen, Heckenschneiden, Gehwegreinigung, Winterdienst);
- Umzugsleistungen;
- *die Reinigung des Gehwegs (nicht aber der Fahrbahn) sowie der Winterdienst für den Gehweg;*
- Pflege von Angehörigen (durch einen Pflegedienst);
- Versorgung und Betreuung eines in den Haushalt aufgenommenen Haustieres nebst Ausführen des Hundes.

AKTUELL

- 18 -

Nicht begünstigt sind Entsorgungsleistungen (z.B. Müllabfuhr und Schmutzwasserentsorgung), Ablesedienste und die Abrechnung bei Verbrauchszählern, Kontrollaufwendungen des TÜV (z.B. für den Fahrstuhl oder Treppenlift), Gebühren für den Anschluss an eine Alarmüberwachungszentrale sowie für ein Pflegebett.

(b) **Handwerkerleistungen** sind alle Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten (unabhängig davon, ob sie den Einsatz eines Fachmannes erforderlich machen) z.B.

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden sowie an Dach, Fassade und Garage;
- Abflussrohrreinigung innerhalb des Grundstücks;
- Baugerüstaufstellung;
- Modernisierung (auch Austausch) von Bodenbelägen, Fenstern, Türen oder der Einbauküche;
- Installation, Wartung und Reparatur eines Breitbandkabels innerhalb des Grundstücks;
- Dachrinnenreinigung;
- Gartengestaltung;
- Schornsteinfegerleistungen (sowohl Mess- oder Überprüfungsarbeiten wie auch Aufwendungen für Reinigungs- und Kehrarbeiten);
- Graffitibeseitigung;
- Reparaturen und Wartungen von Gegenständen im Haushalt (etwa der Waschmaschine, des Fernsehers oder des Computers - die Arbeiten müssen aber im Haushalt durchgeführt werden);
- Ausschachtungsarbeiten an den Kelleraußenwänden zur Ermittlung eines Feuchtigkeitsschadens;
- Montageleistungen beim Erwerb neuer Möbel sowie für Insektenschutzgitter und Kellerschachtabdeckungen;
- Klavierstimmen.

Nicht begünstigt sind Arbeiten im Zuge einer Neubaumaßnahme, der Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage, der *Ausbau des allgemeinen Versorgungsnetzes sowie die Erschließung einer Straße*.

(c) **Pflege- und Betreuungsleistungen** sind auch begünstigt, wenn sie für einen Dritten (etwa den Vater) in dessen Haushalt erbracht werden. Voraussetzung ist dann aber, dass Sie der Auftraggeber sind und nicht lediglich Kostenersatz leisten.

23 Unmittelbarkeit und Ausschließlichkeit

Mit der Gemeinnützigkeit einer steuerbegünstigten Körperschaft sind hohe Anforderungen verbunden, die sowohl in der Satzung zu verankern sind als auch von der tatsächlichen Geschäftsführung umgesetzt werden müssen. So muss eine Förderung der Allgemeinheit selbstlos, ausschließlich und unmittelbar erfolgen.

Gerade mit den beiden zuletzt genannten Anforderungen hat sich die Rechtsprechung in jüngerer Zeit vertiefend auseinandergesetzt. Daraus ergeben sich wichtige Erkenntnisse für die Praxis:

(a) Das Gebot der Ausschließlichkeit gibt vor, dass eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten

AKTUELL

- 19 -

satzungsmäßigen Zwecke verfolgen darf. Wirtschaftliche Tätigkeiten außerhalb der Verfolgung der steuerbegünstigten Zwecke dürfen nur entfaltet werden, wenn sie eine dienende Funktion haben; sie dürfen mithin nicht zum Eigenzweck werden oder gar im Vordergrund stehen. Soll eine weitere steuerbegünstigte Tätigkeit aufgenommen werden, so darf dies ohne Verstoß gegen die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben erst geschehen, wenn insoweit die Satzung der steuerbegünstigten Körperschaft geändert und diese Satzungsänderung im Vereins- oder Handelsregister eingetragen ist.

(b) Der Grundsatz der Unmittelbarkeit gibt vor, dass eine gemeinnützige Körperschaft selbst oder durch sog. Hilfspersonen ihre steuerbegünstigten Zwecke verfolgen muss. Nach der jüngeren Rechtsprechung handelt eine steuerbegünstigte Körperschaft aber auch dann noch unmittelbar, wenn sie mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften arbeitsteilig zur Verwirklichung eines steuerbegünstigten Zwecks zusammenwirkt. Ebenso steht eine staatliche Beleihung oder eine Tätigkeit in Erfüllung von Pflichtaufgaben einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft der Gemeinnützigkeit nicht entgegen.

24 Umsatzsteuerrecht und juristische Personen des öffentlichen Rechts

Für juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. staatliche Hochschulen oder Gebietskörperschaften) treten ab dem 1.1.2025 (der Anwendungszeitpunkt ist nochmals um zwei Jahre verschoben worden) wesentliche Änderungen im Hinblick auf ihre umsatzsteuerliche Behandlung ein. Die wesentlichen Eckpunkte dazu sind:

(a) Anders als bisher ist die umsatzsteuerliche Behandlung der juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht mehr von ihrer ertragsteuerlichen Einstufung abhängig. So waren bislang nur solche Umsätze umsatzsteuerbar, die in einem sog. Betrieb gewerblicher Art erzielt worden sind, der wiederum erst begründet wurde, wenn nachhaltig Umsätze von mehr als 45.000 € jährlich erzielt worden sind. Diese Umsatzgrenze fällt für Zwecke der Umsatzsteuer ab dem 1.1.2025 weg, so dass Umsätze „ab dem ersten Euro“ umsatzsteuerrechtlich zu erfassen sind.

(b) Umsatzsteuerbar sind zukünftig grundsätzlich auch Umsätze aus einer hoheitlichen Tätigkeit. Dies gilt nur dann nicht, wenn vergleichbare Leistungen umsatzsteuerfrei sind (ohne sog. Optionsmöglichkeit) oder der aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 € jährlich nicht übersteigt oder die Leistung der juristischen Person des öffentlichen Rechts von Gesetzes wegen einem sog. Annahmewang unterliegt, so dass sie von dritter Seite nicht bezogen werden kann.

(c) Auch die Vermögensverwaltung (z.B. die langfristige Überlassung von Räumlichkeiten oder die Rechteüberlassung) wird dann umsatzsteuerbar.

Hinweis: Maßgeblich für die umsatzsteuerliche Behandlung ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Beendigung der Leistung. Es sollten mithin vor dem 1.1.2025 Maßnahmen ergriffen und dokumentiert werden, welche der Umstellung auf die ausgeweitete umsatzsteuerliche Erfassung dienen (z.B. Vertragsanpassung sowie die Sicherstellung der zutreffenden buchhalterischen Erfassung). Hilfreich kann sein, über ein sog. **Tax Compliance Management System** die vollständige und rechtzeitige Erfassung entsprechender Sachverhalte zu gewährleisten.

25 Abgrenzung zwischen Zuschuss und Entgelt

Ein Zuschuss, den ein Unternehmen erlangt, unterliegt anders als ein Entgelt (für eine Leistung) nicht der Umsatzsteuer. Dies führt wiederkehrend zu Abgrenzungsfragen. Abstrakt gesprochen liegt ein umsatzsteuerrechtlich relevanter Vorgang vor, wenn derjenige, der das Entgelt entrichtet (Geld oder Geldeswert), dafür einen „verbrauchsfähigen Vorteil“ erlangt. Dies ist noch nicht der Fall, wenn mit

AKTUELL

- 20 -

der Zahlung keine konkrete Gegenleistung verknüpft ist, sondern vielmehr der Zahlungsempfänger gefördert werden soll.

Hinweis: So sah der Bundesfinanzhof kein Entgelt darin, dass ein Sportverein Zuschüsse einer Gemeinde erhalten hatte und verpflichtet war, die im Eigentum der Gemeinde stehenden Sportanlagen zu pflegen. Maßgeblich dafür war, dass dem Sportverein nicht auferlegt worden war, ein konkretes Sportangebot an die Bevölkerung zu unterbreiten und insoweit auch keine Aufgabe der Gemeinde übernommen hatte. In der Praxis ist stets zu prüfen, ob das Interesse der Förderung des Zahlungsempfängers (dies spricht für einen Zuschuss) oder das Interesse des Zahlenden (dies spricht für ein Entgelt) im Vordergrund steht.

26 Verlängerung von Steuererklärungsfristen

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen ist auch für die Besteuerungszeiträume 2020 bis 2024 verlängert worden, wobei danach differenziert wird, ob Sie hinsichtlich der Abgabe der Steuererklärung durch einen Steuerberater beraten werden oder nicht. In der folgenden Tabelle werden die noch laufenden Fristen zusammenfassend dargestellt:

Besteuerungszeitraum	Beratene Steuerpflichtige	Nicht beratene Steuerpflichtige
2021	31.08.2023	31.10.2022
2022	31.07.2024	02.10.2023
2023	02.06.2025	02.09.2024
2024	30.04.2026	31.07.2025
2025	01.03.2027	31.07.2026

Hinweis: Für Land- und Forstwirte enden die Fristen noch später.

Ebenso sind die Fristen zur Anpassung der Steuervorauszahlungen verlängert worden. Dadurch kann bei einer sich verschlechternden Einkünftsituation eine Minderung der Liquiditätsbelastung vor- ggf. aufgeschobener - Abgabe und etwaig zeitlich verzögerter Bearbeitung der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung durch das Finanzamt erreicht werden. Für das Jahr 2021 ist danach eine Anpassung der Vorauszahlungen noch möglich bis zum 30.9.2023, für das Jahr 2022 bis zum 31.8.2024, für das Jahr 2023 bis zum 30.6.2025 und für das Jahr 2024 bis zum 31.5.2026.

Auch die Karenzzeiten, in denen die Verzinsung einer Steuernachzahlung (ebenso aber eines Erstattungsanspruchs) noch nicht erfolgt, sind verlängert worden. Der allgemeine Zinslauf beginnt für den Besteuerungszeitraum 2020 am 1.10.2022, für den Besteuerungszeitraum 2021 am 1.10.2023, für den Besteuerungszeitraum 2022 am 1.9.2024, für den Besteuerungszeitraum 2023 am 1.7.2025 und für den Besteuerungszeitraum 2024 am 1.6.2026.

27 Inflationsausgleich

Im Hinblick auf die aktuellen Preissteigerungen werden die Eckwerte des Einkommensteuertarifs (mit Ausnahme des Betrages, ab dem die sog. Reichensteuer greift) nach rechts verschoben. Dadurch wird eine inflationsbedingt höhere Einkommensbesteuerung gemindert. Im Einzelnen ergeben sich folgende Erhöhungen (die angegebenen Beträge betreffen die sog. Einzelveranlagung; im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten sind sie zu verdoppeln).

AKTUELL

- 21 -

Jahr	Steuerfreies Einkommen bis	Progressionsstufe (14 % - 41,9 %) ab einem Einkommen von	Spitzensteuersatz (42 %) ab einem Einkommen von	„Reichensteuer“ (45 %) für Einkommen oberhalb von
2022	10.347 €	14.927 €	58.597 €	277.826 €
2023	10.908 € (+ 5,42 %)	16.000 € (+ 7,18 %)	62.810 € (+ 7,18 %)	277.826 € (+ 0 %)
2024	11.604 € (+ 6,38 %)	17.006 € (+ 6,28 %)	66.761 € (+ 6,28 %)	277.826 € (+ 0 %)

Ebenso wird das Kindergeld ab dem 1. Januar 2023 für das erste und zweite Kind von 219 € um 31 € und für das dritte Kind von 225 € um 25 € monatlich auf einheitlich 250 € angehoben. Für das vierte und jedes weitere Kind beträgt das Kindergeld unverändert 250 € monatlich.

Hinweis: Damit einhergehend werden auch die Kinderfreibeträge angehoben, und zwar rückwirkend ab dem 1.1.2022 um 160 € von 8.388 € auf 8.548 € je Kind und sodann für das Jahr 2023 auf 8.952 € und für das Jahr 2024 auf 9.312 €. Der Kinderfreibetrag gelangt einkommensmindernd zur Anwendung, wenn dies zu einer höheren steuerlichen Entlastung führt als das gewährte Kindergeld (welches in diesem Fall im Rahmen der Steuerfestsetzung zurückgefordert wird).

28 Internes Kontrollsystem und ISA (DE) 315

Der Begriff „Internes Kontrollsystem (IKS)“ wird in ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 12(m), wie folgt definiert:

Internes Kontrollsystem/IKS — Das von den für die Überwachung Verantwortlichen, vom Management und von anderem Personal ausgestaltete, implementierte und aufrechterhaltene System, um hinreichende Sicherheit über die Erreichung der Ziele einer Einheit im Hinblick auf die Verlässlichkeit der Rechnungslegung, die Wirksamkeit und Effizienz der betrieblichen Tätigkeiten sowie die Einhaltung der maßgebenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zu geben.

Für die Zwecke der ISA [DE] besteht das interne Kontrollsystem aus fünf in Wechselbeziehung stehenden Komponenten:

- i. Kontrollumfeld
- ii. Risikobeurteilungsprozess der Einheit
- iii. Prozess der Einheit zur Überwachung des internen Kontrollsystems
- iv. Informationssystem und Kommunikation sowie
- v. Kontrollaktivitäten.

Die Prüfungsstandards kennen keinen einheitlichen Begriff für die konkrete Anwendung bzw. Durchführung einer internen Kontrolle. Die Durchführung einer internen Kontrolle, die im Rahmen von Funktionsprüfungen betrachtet wird, wird im deutschen Sprachgebrauch oft auch als „Kontrollaktivität“ bezeichnet. Dieser Sprachgebrauch kann jedoch zu Missverständnissen führen, da der Begriff „Kontrollaktivitäten“ i.S. der ISA anders gefasst ist. Für Zwecke dieser Fragen und Antworten wird daher die konkrete Anwendung einer internen Kontrolle als Kontrolldurchführung bezeichnet (in:

AKTUELL

- 22 -

IDWLife 1/2023 Seite 52).

29 Beispiele für Geschäftsrisiken

Beispiele sind in Anlage 10 zu diesem Journal 3/2023 dokumentiert (Quelle: IDW Life 1/2023 Seite 54).

30 Zum Compliance Management System

Das IDW verdeutlicht in dem Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen „CMF“ (IDW PS 980 n. F. 9.2022, in: IDW Life 12.2022 Seite 1147 ff.) den Inhalt freiwilliger Prüfungen des CMS und führt unter anderem aus:

Gemäß § 91 Abs. 3 AktG hat der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft über ein Risikofrüherkennungssystem nach § 91 Abs. 2 AktG hinaus auch ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem einzurichten (vgl. Tz. A1). Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem umfasst die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und zur Sicherung der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften (Compliance). Dies wird auch in Grundsatz 5 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK 2022) betont, wonach das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System umfassen.

§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG sieht vor, dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss bestellen kann, der sich neben der Überwachung der Abschlussprüfung befasst mit

- der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses,
- der Wirksamkeit,
 - des internen Kontrollsystems,
 - des Risikomanagementsystems und
 - des internen Revisionssystems (vgl. Tz. A2 ff.).

Die Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats umfassen auch die Maßnahmen des Vorstands, die sich auf die Begrenzung der Risiken aus möglichen Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften und interne Richtlinien (Compliance) beziehen.

31 Beihilfe für Pflegekräfte (§ 3 Nr. 11b EStG)

Pflegekräfte können bis 4.500 € von ihrem Arbeitgeber steuerfrei erhalten, wenn sie vom 18.11.21 bis 31.5.23 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Sonderleistungen für die Anerkennung während der Corona-Krise erbrachter Leistungen erhalten. Anspruchsberechtigt sind über die Pflegekräfte hinaus weitere in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen sowie in Arztpraxen oder Rettungsdienst Tätige.

AKTUELL

- 23 -

32 Beihilfe zum Inflationsausgleich (§ 3 Nr. 11c EStG)

ArbG können ihren ArbN vom 16.10.22 bis 31.12.24 bis 3.000 € steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen zusammen zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise gewähren.

33 Übergewinnsteuer (EU-Energiekrisenbeitrag)

Eine Übergewinnsteuer wird unter der offiziellen Bezeichnung EU-Energiekrisenbeitrag durch das EU-Energiekrisenbeitragsgesetz auf Gewinne von im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätigen Unternehmen und Betriebsstätten der EU ungeachtet von der ESt oder KSt befristet eingeführt (§ 1 EU-EnergieKBG).

Schuldner ist jedes Unternehmen, das im Besteuerungszeitraum mindestens 75% seines Umsatzes in den Bereichen Extraktion, Bergbau, Erdölraffination oder Herstellung von Kükereierzeugnissen erzielt, und zwar unabhängig von der Rechtsform (§ 2 EU-EnergieKBG).

Besteuerungszeitraum 1 ist das erste volle Wj. nach dem 31.12.21; Besteuerungszeitraum 2 ist das darauf folgende volle Wirtschaftsjahr (§ 3 EU-EnergieKBG).

Bemessungsgrundlage ist der Betrag der positiven Differenz zwischen dem nach ESt- oder KSt-Vorschriften ermittelten Gewinn im Besteuerungszeitraum und dem um 20% erhöhten durchschnittlichen Gewinn in den Wj. nach dem 31.12.17 und vor dem 1.1.22. War der Vergleichsgewinn Negativ, wird Null angesetzt (§ 4 Abs. 1 EU-EnergieKBG).

Minderung der Bemessungsgrundlage um Gewinnanteile einer Personengesellschaft, deren Gesellschafter selbst dem EU-Krisenbeitrag unterliegen (§ 4 Abs. 2 EU-EnergieKBG).

Steuersatz (§ 4 Abs. 3 EU-EnergieKBG) 33%.

Steueranmeldung bis zum Ende der Abgabefrist der ESt- oder KSt-Erklärung (§ 7 EU-EnergieKBG).

Entrichtung bis zum 10. Tag nach Abgabe der Anmeldung (§ 8 EU-EnergieKBG).

34 Häusliches Arbeitszimmer (Regelung ab 1.1.2023)

Die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer werden daran geknüpft, dass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen kann eine Jahrespauschale von 1.260 € abgezogen werden. Diese Pauschale ist ein personenbezogener Betrag. Liegen die Voraussetzungen für den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht im gesamten Kalenderjahr vor, erfolgt eine Kürzung um je 1/12 pro Monat.

AKTUELL

- 24 -

PS. Diese Informationen ist ein kostenloser Service und gibt im Allgemeinen Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Es wird deshalb gebeten, die Beiträge bei Anwendung im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die eine Haftung nicht übernommen wird, zu vermeiden. Zentrales Anliegen ist, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Steuer- und Handelsrechts zur Gemeinnützigkeit zu versorgen. Dieses Journal enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Es wird weder Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen, noch wird in irgendeiner Weise für den Inhalt dieses Journals haftet und empfohlen, stets eine persönliche Beratung einzuholen.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung. Die Information steht ab sofort für eine Übergangszeit auf meinen Internet-Seiten unter <http://www.wp-dr-klemm.de> zur Ansicht bereit.